

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 206

**Haftungsfreistellung von
Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen
in nichtwirtschaftlichen Vereinen**

Von

Jörg Eisele



Duncker & Humblot · Berlin

JÖRG EISELE

**Haftungsfreistellung von
Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen
in nichtwirtschaftlichen Vereinen**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 206

Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen

Von

Jörg Eisele



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Eisele, Jörg:

Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen
in nichtwirtschaftlichen Vereinen / von Jörg Eisele. – Berlin :
Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 206)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09242-2

D 21

Alle Rechte vorbehalten


© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-09242-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1997 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die Untersuchung wurde bereits im Dezember 1996 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur konnten jedoch weitgehend bis Juli 1997 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Jan Schröder für die außergewöhnlich freundliche und stets bereitwillige Betreuung des Promotionsvorhabens sowie die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Harm Peter Westermann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Sehr verbunden bin ich Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber, der es mir im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl ermöglicht hat, wertvolle Einblicke in wissenschaftliches Arbeiten zu gewinnen.

Dank schulde ich nicht zuletzt Frau Romana Weiske für die tatkräftige Mithilfe bei Anfertigung und Korrektur der Druckvorlage sowie Herrn Jochen Haußer für die kritische Durchsicht der Arbeit.

Tübingen, im September 1997

Jörg Eisele

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	17
1. Pfadfinderentscheidung – BGHZ 89, 153 ff.	20
2. Problemstellung	23
a) Schädigung von Dritten	23
b) Eigenschäden des Geschäftsführers	26
c) Schädigung des Vereins	26
d) Rechtliche Behandlung der einzelnen Fallgruppen	27
3. Differenzierung zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein	27
II. Rechtsgrundlagen der Geschäftsbesorgung im nichtwirtschaftlichen Verein	30
1. Geschäftsbesorgungen durch Vereinsmitglieder	30
a) Geschäftsbesorgungen aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses	31
aa) Satzungsrechtlich geregelte Geschäftsbesorgungen	31
bb) Geschäftsbesorgungspflichten aufgrund von Beschlüssen der Vereinsorgane	34
cc) Ungeschriebene Geschäftsbesorgungspflichten	35
dd) Geschäftsbesorgungen aus Gefälligkeit	38
b) Aufgabenwahrnehmung aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages	41
aa) Bedeutung des schuldrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages	42
bb) Vertragsschluß	44
c) Abgrenzung zwischen mitgliedschaftlichen und vertraglich begründeten Tätigkeitspflichten	46
d) Abgrenzung zwischen mitgliedschafts- und nichtmitgliedschaftsbezogenen Geschäftsbesorgungsverträgen – Problem der Drittgläubigerschuldverhältnisse	50
aa) Begründung der Differenzierung zwischen vereinsrechtlichen (mitgliedschaftsbezogenen) Geschäftsbesorgungsverträgen und Drittgläubigerschuldverhältnissen	52
bb) Abgrenzungskriterien	56
cc) Ergebnis	60
e) Geschäftsbesorgungen mit GoA-ähnlichem Charakter	61

2. Geschäftsführung durch Vereinsorgane am Beispiel des Vorstands . . .	62
a) Erfordernis eines Anstellungsvertrages	64
b) Abschluß eines Anstellungsvertrages	67
c) Fremddorganschaft	68
III. Anwendbarkeit auftragsrechtlicher Vorschriften	70
1. Geschäftsbesorgungen durch Vereinsmitglieder	70
a) Geschäftsbesorgungen aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses	70
b) Vertraglich begründete Geschäftsbesorgungen	72
c) Ergebnis	76
2. Geschäftsführung durch Vereinsorgane	76
IV. Ersatz von Zufallsschäden im Auftragsrecht	80
1. Der Begriff "Aufwendungen"	80
2. Historische Entwicklung	82
a) Gesetzgebungsverfahren zum BGB	82
b) Bedeutung des Gesetzgebungsverfahrens für die heutige Rechtslage	84
3. Begründungsmodelle für die Ersatzfähigkeit von Zufallsschäden	85
a) Annahme eines Garantievertrages bzw. ergänzende Vertragsauslegung	85
b) Argumentation mit § 242 BGB	86
c) Lehre von der Risikohaftung bei schadensgeneigter Tätigkeit in fremdem Interesse	87
aa) Dogmatische Begründung der Haftung bei Tätigkeit in fremdem Interesse	87
bb) Stellungnahme	90
d) Die Regelung des § 110 I 2. Alt. HGB als allgemeines Haftungsprinzip	93
e) Analoge Anwendung von § 670 BGB	95
f) Extension des Anwendungsbereichs von § 670 BGB aufgrund der ratio legis	97
aa) Begründung für die Einbeziehung von Zufallsschäden	98
(1) Rechtsnatur des Geschäftsbesorgungsvertrages	98
(2) Vergleich mit § 110 I 2. Alt. HGB	99
(3) Treupflicht des Vereins	102
(4) Notwendigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit	103
(5) Gleichbehandlungsgrundsatz	103
bb) Dogmatische Einordnung des Verlustersatzanspruchs	104
4. Zwischenergebnis	105

V. Schuldhaftes Handeln des Geschäftsführers	106
1. Relativität des Verschuldens bei Schädigung Dritter	106
2. Haftungserleichterungen im Innenverhältnis	109
a) Anwendung des arbeitsrechtlichen Haftungsmaßstabs	110
aa) Das Fürsorgeprinzip als Zurechnungsgrund	111
bb) Das Betriebsrisiko des Arbeitgebers als Zurechnungs- grund	113
cc) Anwendbarkeit der arbeitsrechtlichen Haftungstrias auf die Geschäftsbesorgung durch Vereinsmitglieder	116
(1) Treupflichten	117
(2) Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Betriebsorganisation	117
(3) Dauerhaftigkeit der Arbeit	119
(4) Vergleich der Interessenstruktur	121
(5) Besondere Natur des Arbeitsverhältnisses	122
(6) Zwischenergebnis	124
dd) Anwendung der arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätze auf die organschaftliche Geschäftsführung	124
b) Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt (§ 277 BGB)	127
aa) Rechtsanalogie	128
(1) Haftungsbeschränkung wegen sozialer Verbundenheit	128
(2) Haftungsbeschränkung aufgrund Verknüpfung von Eigen- und Fremdinteressen	130
bb) Gesetzesanalogie zu § 708 BGB	133
c) Haftungsbeschränkung kraft Auslegung des Geschäftsbesorgungs- vertrages	136
d) Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit bei Geschäftsführung durch Vereinsmitglieder	137
aa) Allgemeines Prinzip einer Haftungsbeschränkung bei fremdnütziger Tätigkeit	137
bb) Einwände gegen ein solches Prinzip	139
(1) Ansicht der Gesetzesverfasser	140
(2) Haftung beim Verwahrungsvertrag	141
(3) Haftung beim Auftrag	141
(4) Vergleich der Interessenstruktur	146
cc) Konsequenzen für die Geschäftsführung durch Vereins- mitglieder	146

e) Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit bei Geschäftsführung durch Vereinsorgane	149
aa) Gläubigerinteressen als Ansatzpunkt einer strengen Haftung	149
(1) Gläubigerschutz im Idealverein	150
(2) Reichweite des primären Gläubigerschutzes	152
(3) Nebenzweckprivileg	155
(4) Ergebnis	156
bb) Strenge Haftung wegen der Betreuung fremden Vermögens	157
cc) Risikoübertragung aufgrund der Qualifikation des Vorstands	159
dd) Ausnahmsweise Haftungsbeschränkung außerhalb typischer Vorstandspflichten	161
ee) Die Bedeutung des Merkmals der Ehrenamtlichkeit	163
ff) Ergebnis	165
VI. Weitere Voraussetzungen einer Haftungsfreistellung	166
1. Abgrenzung von tätigkeitsspezifischen Risiken und allgemeinem Lebensrisiko	166
2. Tätigkeitsspezifisches Risiko und Vermeidbarkeit der Risikolage	169
VII. Weitere Einzelfragen	174
1. Weisungen der Mitgliederversammlung	174
2. Haftung des Geschäftsführers ohne Verschulden	176
3. Gesamtschuldnerische Haftung von Verein und Geschäftsführer	177
4. Haftungsvereinbarungen und Observanz	178
5. Anwendbarkeit der §§ 844, 845 BGB	180
6. Durchsetzbarkeit der Ansprüche gegen den Verein	181
7. Berücksichtigung von Pflichtversicherungen	181
VIII. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	188
Sachwortverzeichnis	206

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
abw.	abweichend
AbzG	Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ähnl.	ähnlich
AG	Amtsgericht; Die Aktiengesellschaft – Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
ARS	Arbeitsrechts-Sammlung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksachen des deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe

d.h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
Einl	Einleitung
Entwurf HGB	Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes, Berlin, 1897
etc.	etcetera
evtl.	eventuell
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	folgende (Seite/Randnummer)
ff.	folgende (Seiten/Randnummern)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grds.	grundsätzlich
GroßKommAktG	Großkommentar Aktiengesetz, 3. Auflage, Berlin-New York, 1970 ff.; 4. Auflage, Berlin-New York, 1992 ff.
GroßKommHGB	Staub, Hermann: Handelsgesetzbuch, Großkommentar, 3. Auflage, Berlin-New York, 1967 ff.; 4. Auflage, Berlin-New York, 1982 ff.
GS	Großer Senat
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
hins.	hinsichtlich
HK-HGB	Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Auflage, Heidelberg, 1995
h.M.	herrschende Meinung
hrsg. v.	herausgegeben von
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HTWG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
jew.	jeweils

Jherings Jb.	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KölnKomm	Kölnener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, Köln-Berlin-Bonn-München, 1986 ff.
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6 (§§ 263–302 a), 10. Auflage, Berlin-New York, 1988.
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mot.	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe, Berlin-Leipzig, 1888
MünchHdb., ArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht: Band 1, Individualarbeitsrecht, München, 1992
MünchHdb., GesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts: Band 3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München, 1996; Band 4, Aktiengesellschaft, München, 1988
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: 2. Auflage, München, 1984 ff.; 3. Auflage, München, 1992 ff.
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin, 1897 ff.
Prot. ADHGB	Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, hrsg. v. J. Lutz, III. Teil, Protokoll XCIX-CLXXVI, Würzburg, 1858
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen - Publizitätsgesetz
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, 10./11. Auflage, Berlin, 1953 ff.; 12. Auflage, Berlin-New York, 1974 ff.
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannt
SR	Schuldrecht
u.a.	und andere; unter anderem
v.	vom; von
VerbrKrG	Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung
Warn	Warnmeyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen Teil IV
WuB	Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
z.T.	zum Teil

I. Einführung

Die Frage, inwieweit Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane, die in Ausübung einer Tätigkeit für einen Idealverein einem Dritten schadensersatzpflichtig werden, im Innenverhältnis vom Verein Freistellung von der Haftung bzw. Ersatz des geleisteten Schadensersatzes verlangen können, gilt bislang als kaum geklärt¹. Dies verwundert jedoch nur wenig, wenn man sich vor Augen hält, daß es für die nichtwirtschaftlichen Vereine an einer eingehenden Auseinandersetzung mit den vereinsrechtlichen Innenverhältnissen fehlt. Letztlich mangelt es für Körperschaften mit idealer Zwecksetzung immer noch an einem dogmatisch durchdrungenen und in sich geschlossenen System der vereinsinternen Beziehungen. Bereits Fischer² – als langjähriges Mitglied und Vorsitzender Richter des II. Zivilsenats – hat ausgeführt, daß der Bundesgerichtshof in vielen Jahren die Erfahrung gemacht habe, daß auf dem Gebiet des Vereinsrechts bei den unmittelbar Beteiligten und ihren Beratern eine bemerkenswerte Rechtsunsicherheit bestehe. Er führt dies nicht zuletzt auch darauf zurück, daß dem Vereinsrecht im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nur eine stiefmütterliche Behandlung zuteil wurde.

Im übrigen werden die innerhalb des Vereins bestehenden Rechtsbeziehungen vom BGB nur unzureichend geregelt. Dies wird besonders deutlich, wenn man das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern betrachtet. Wirft man nämlich einen Blick auf die Entstehungsgeschichte der vereinsrechtlichen Vorschriften, so stellt man fest, daß dieses Verhältnis von den Gesetzesverfassern des BGB weitgehend ausgespart wurde. Das Gesetzgebungsverfahren wurde, was die vereinsrechtlichen Regelungen anbelangt, vornehmlich vom Theorienstreit um das Wesen der juristischen Person³ und von Problemen im Verhältnis von Verein und Staat⁴ beherrscht. Auch war es zunächst keinesfalls das Ziel der Verfasser des BGB, ein die Einzelfragen regelndes Vereinsrecht zu

¹ So *K. Schmidt*, JuS 1984, 480 (481); *ders.*, JZ 1991, 157 (160).

² *Fischer*, Anm. zu BGH LM Nr. 8 zu § 25 BGB; vgl. dazu auch *Hadding*, FS Fischer, S. 165.

³ Siehe dazu *Staudinger/Weick*, Einl zu §§ 21 ff. Rn. 4 und Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 6 ff.

⁴ So *Ballerstedt*, FS Knur, S. 1 (14).

schaffen. Der Redaktor Gebhard sah in seinem Entwurf vielmehr einen allgemeinen Teil für juristische Personen vor, in dem nur Bestimmungen zu grundsätzlichen Fragen aller Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts enthalten waren⁵. So ist in seiner Vorlage für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zu lesen⁶: "Keine allgemeinen Vorschriften sind zu geben bezüglich der inneren Verhältnisse der Personenvereine, im Besonderen bezüglich des Erwerbes und Verlustes der Mitgliedschaft, sowie der Rechte und Pflichten, welche den Mitgliedern als solchen zustehen; die besonderen Bestimmungen, deren es auf dem Gebiete des Privatrechts in dieser Hinsicht bedarf, stehen mit dem individuellen Zwecke und der Eigenart der Körperschaften in untrennbaren Zusammenhänge und können deshalb nur in den Statuten oder in Spezialgesetzen getroffen werden, welche die rechtliche Stellung einzelner Körperschaften oder gewisser Körperschaften regeln".

Der Entwurf beinhaltete demnach – ebenso wie beispielsweise das Preussische Allgemeine Landrecht⁷ – keine umfassende Regelung der Innenverhältnisse der Körperschaften. Nachdem die erste Kommission in den wesentlichen Programmpunkten noch dem Entwurf von Gebhard gefolgt war, beabsichtigte die zweite Kommission das Recht der Idealvereine weitergehend zu normieren. Als Begründung dafür wurden die Zersplitterung des damaligen Rechts, der Gedanke der Rechtssicherheit sowie Gläubigerinteressen angeführt⁸. Die entscheidenden Probleme, die dabei einer Regelung zugeführt wurden⁹, waren allerdings nur die außerordentlich umstrittene Frage der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch den Verein¹⁰, die Stellung des Vereins im Rechtsverkehr¹¹ und die Schutzbedürftigkeit der Vereinsgläubiger¹².

⁵ Zum Gesetzgebungsverfahren siehe *Staudinger/Weick*, Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 15 ff.

⁶ *Schubert*, Vorlagen der Redaktoren, S. 48 f. Dazu *Staudinger/Weick*, Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 15 und Rn. 21.

⁷ Vgl. ALR II, 6, § 51: "Die inneren Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet".

⁸ Vgl. Prot. I, S. 578 ff.

⁹ Zum folgenden *Staudinger/Weick*, Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 15 ff.

¹⁰ Vgl. nunmehr §§ 21, 22 BGB.

¹¹ Hier sind beispielsweise die Vorschriften über die Organisation des Vereins, die Vertretung sowie das Vereinsregister zu nennen.

¹² Dazu wurde die Konkursantragspflicht des Vorstandes (§ 42 II BGB) und eine ausführliche Regelung über das Liquidationsverfahren (§§ 47 ff. BGB) aufgenommen.

Sehr lückenhaft behandelt blieb letztlich das Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern. §§ 32 ff. BGB enthalten lediglich Regelungen bezüglich der Mitgliederversammlung, des Stimmrechts und der Sonderrechte. Die Bestimmungen des Vereinsrechts machen also keine besonderen Aussagen darüber, wer im Innenverhältnis einen Schaden zu tragen hat, den das Mitglied bei einer Tätigkeit für den Verein einem Dritten zufügt. Ebensowenig erwähnt das Gesetz den Fall, daß ein Mitglied während der Geschäftsbesorgung im Interesse des Vereins Rechtsgüter desselben, z.B. Vereinseinrichtungen, verletzt. Hier gilt es beispielsweise die Frage nach dem zutreffenden Haftungsmaßstab zu stellen. Denkbar wäre anstatt der Anwendung des allgemeinen Haftungsmaßstabs des § 276 BGB (Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit) eine Haftungsbeschränkung auf eigenübliche Sorgfalt (§ 277 BGB) bzw. grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon besteht jedenfalls Einigkeit, daß bei Fehlen von gesetzlichen Vorschriften die Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Hilfe der Satzung geregelt werden können¹³.

Die Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand hat in §§ 26 ff. BGB eine nähere Ausgestaltung erfahren. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Verein und seinem Vorstand ordnet § 27 III BGB im Hinblick auf die Geschäftsführung die entsprechende Anwendung der §§ 664 bis 670 BGB an, ohne jedoch weitergehende Aussagen über die sich stellenden Haftungsfragen zu treffen. So wurde im Gesetzgebungsverfahren sogar ein diesbezüglicher Antrag zurückgenommen, der sowohl eine Schadensersatzverpflichtung bei schuldhaftem Handeln gegenüber dem Verein samt einer Haftungsbeschränkung auf *diligentia quam in suis* als auch einen Ersatzanspruch des Vorstandes für zur Vertretung notwendiger Aufwendungen vorsah¹⁴.

Weil Vereine die Haftungsproblematik häufig mit Abschluß einer Haftpflichtversicherung für erledigt wännen, werden die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht immer hinreichende Regelungen enthalten. Daß Haftungsfragen trotz seitens der Vereine abgeschlossener Haftpflichtversicherungen praktisch nicht völlig belanglos sind, zeigt der folgende, einer Entscheidung des Bundes-

¹³ Vgl. *Reichert/van Look*, Rn. 472; *Soergel/Hadding*, § 38 Rn. 1 und Rn. 15; *Staudinger/Weick*, § 35 Rn. 6.

¹⁴ Siehe Prot. I, S. 509 f. Vgl. zur Ablehnung eines anderen Antrags, der ebenfalls eine Haftung (ohne Beschränkung) bei schuldhaftem Handeln der Vorstandsmitglieder gegenüber der Körperschaft vorsah: *Jakobs/Schubert*, Bd. 2,1, §§ 21–79, S. 190 f.